

INTERNATIONAL VIOLA D'AMORE SOCIETY e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

International Viola d'amore Society e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist 75031 Eppingen.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Alle in der Satzung verwendeten männlichen Geschlechtsbezeichnungen (z.B. Präsident) stehen stellvertretend auch für die weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Musik für Viola d'amore, insbesondere durch
 - 3.1. die Herausgabe einer Mitgliederinformation, in der zum Nutzen der Mitglieder und im Dienste der Wissenschaft berichtet werden soll im Hinblick auf
 - 3.1.1. neu entdeckte Werke in Bibliotheken oder Sammlungen
 - 3.1.2. neue Editionen bzw. Veröffentlichungen (Musik, musikwissenschaftliche Literatur und Tonträger)
 - 3.1.3. Veranstaltungen und Konzerte
 - 3.1.4. Instrumente und Bögen
 - 3.1.5. neue Erkenntnisse beim Instrumenten-Bau
 - 3.1.6. die Förderung der Ausbildung (bei Studenten, Laien, Schülern)

- 3.2. die Durchführung von Internationalen Viola d'amore-Kongressen
- 3.3. die Möglichkeit, dem Erfahrungsaustausch eine breite Plattform zu bieten
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet
 - 2.1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - 2.2. durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung zum Jahresende und dreimonatiger Kündigungsfrist.
 - 2.3. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags mindestens eines Jahres im Rückstand ist und nach dem Absenden des zweiten Mahnbescheides mehr als drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - 2.4. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund auf Beschluss des Präsidiums. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 3. Schriftliche Äußerungen sind auch per email möglich.
- 4. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.
- 6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Präsident hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ferner ist er dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Schriftform wird auch dadurch eingehalten, dass sie per email oder im Newsletter erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eines nicht anwesenden Mitglieds kann das Stimmrecht für dieses nicht persönlich anwesende Mitglied durch ein anwesendes Mitglied wahrgenommen werden. Diese Vollmacht ist auch gültig, wenn sie per email ausgefertigt worden ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen eines Präsidiumsmitglieds. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per email beantragt. Die Ergänzung ist vor der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für
 - 6.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - 6.2. Bericht der Rechnungsprüfer mit nachfolgender Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - 6.3. Präsidiumswahlen, falls keine Briefwahl beschlossen wird

- 6.4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren (Amtsausübung bis zur Neuwahl)
 - 6.5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - 6.6. Beschluss des Etats für das nächste Geschäftsjahr
 - 6.7. Planung von künftigen Aktivitäten
 - 6.8. Ehrung von Mitgliedern
 - 6.9. Bestätigung oder Aufhebung eines Präsidiumsbeschlusses, der den Ausschluss eines Mitglieds zum Gegenstand hat
 - 6.10. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung von Print- oder Bildmedien muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
 - 8. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; nur Satzungsänderungen und ein Aufhebungsbeschluss bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Ausschlag.
 - 9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - 10. Bei Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 12. Im Protokoll sollen folgende Feststellungen enthalten sein:
 - 12.1. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - 12.2. Zum Protokoll soll eine Anwesenheitsliste hinzugefügt werden.
 - 12.3. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 6 Präsidium

- 1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine vier Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Das Präsidium bestimmt selbst die Verteilung der Funktionen: Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer, Schatzmeister. Bestimmte Aufgaben können vom Präsidium an andere Mitglieder delegiert werden (Beiräte), die zu Sitzungen hinzugezogen werden dürfen. Der Präsident lädt zur Präsidiums-Sitzung nach Bedarf oder auf Verlangen von wenigstens zwei Präsidiumsmitgliedern ein. Die hierbei oder – bei Dringlichkeit – auf anderen Kommunikationswegen (schriftlich, telefonisch, per Fax, email oder skype) von wenigstens

drei Präsidiumsmitgliedern gefassten Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

2. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident.
3. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Präsidiums eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums.

§ 7 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Restvermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die *Deutsche Viola-Gesellschaft e.V., eingetragen beim Amtsgericht Bonn am 18.05.1979 unter VR 4386*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.10.2013 errichtet.
Dreieich-Sprendlingen, 21.10.2013
Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Heilbronn am 05.11.2013 unter VR 3662.

Änderungen der Satzung am 16.06.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Lusławice, Polen, 16.06.2016
Eintragung der Änderungen beim Amtsgericht Stuttgart am 10.01.2017 unter VR 103662.

Änderungen der Satzung am 05.06.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Sondershausen, 05.06.2018
Eintragung der Änderungen beim Amtsgericht Stuttgart am 17.08.2018 unter VR 103662.